

## **Statuten von SAVOIRSOCIAL**

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### **Art. 1**

##### **Name und Sitz**

*Unter dem Namen «SAVOIRSOCIAL» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist am Ort der Verwaltung.*

#### **Art. 2**

##### **Zweck**

*1 Der Verein nimmt als nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales die Aufgaben einer Organisation der Arbeitswelt gemäss Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 und gemäss Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 sowie allfälligen weiteren gesetzlichen Vorlagen wahr.*

*Der Verein hat insbesondere zum Zweck:*

- a) die Berufsbildung im Sozialbereich auf gesamtschweizerischer Ebene zu steuern sowie bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und zu stärken*
- b) zur Weiterentwicklung der Berufsbildung im Sozialbereich notwendiges Steuerungswissen bereitzustellen*
- c) die Umsetzung der nationalen Bildungsgrundlagen zu koordinieren und zu begleiten*
- d) die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern und mit weiteren Berufsbildungspartnern sicherzustellen*
- e) die berufsbildungspolitischen Interessen der Mitglieder und weiterer Organisationen im Sozialbereich zu bündeln und gegenüber den nationalen Berufsbildungsbehörden und weiteren Partnern der Berufsbildung zu vertreten*
- f) sich für die Nachwuchsförderung in sozialen Berufen zu engagieren*
- g) das Ansehen sozialer Berufe zu fördern.*

*2 Er kann weitere mit seinem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben.*

### **II. Finanzielle Mittel**

#### **Art. 3**

##### **Finanzen**

*Der Verein finanziert sich durch:*

- a) Mitgliederbeiträge*
- b) Beiträge aus dem Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich*
- c) Erträge aus Dienstleistungen und öffentlichen Leistungsaufträgen*
- d) Beiträge im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes*
- e) Kapitalerträge*
- f) Zuwendungen aller Art.*

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 4**

##### **Mitglieder, Beitritt und Mitgliederbeitrag**

1 Mitglieder des Vereins können sein:

- a) überkantonale tätige Organisationen, welche die Interessen der Arbeitgeber/innen und der Arbeitnehmer/innen im Sozialbereich vertreten (Arbeitgeber- und Berufsverbände)
- b) die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)
- c) regionale bzw. kantonale Organisationen der Arbeitswelt Soziales (KODAS).

2 Jedes Mitglied muss einer der folgenden vier Fraktionen zugehörig sein:

- Interessensgruppe der Arbeitgeber im Sozialbereich (IG AGS)
- Berufsverbände im Sozialbereich (BVS)
- SODK
- KODAS.

3 Aufnahmegesuche sind schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann eine Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen. Gegen diesen Entscheid kann die beitrittswillige Organisation innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung Beschwerde führen. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung und ist endgültig.

4 Die Mitglieder verpflichten sich einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

#### **Art. 5**

##### **Austritt**

1 Ein Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist per Einschreiben an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

2 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder sind für rückständige und laufende Jahresbeiträge haftbar.

3 Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

#### **Art. 6**

##### **Ausschluss**

1 Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen, wenn dessen Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht.

2 Gegen den Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung Beschwerde führen. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung und ist endgültig.

## **IV. Organisation**

### **Art. 7 Organe**

*Die Organe des Vereins sind:*

- a) die Mitgliederversammlung*
- b) der Vorstand*
- c) die Geschäftsstelle*
- d) die unabhängige Revisionsstelle.*

### **A. Mitgliederversammlung**

#### **Art. 8 Funktion und Aufgaben**

*1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.*

*2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:*

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder*
- b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung*
- c) Entgegennahme des Revisionsstellenberichts*
- d) Entlastung des Vorstandes*
- e) Erlass des Entschädigungs- und Spesenreglements für den Vorstand*
- f) Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags*
- g) Genehmigung der mittelfristigen Finanzplanung*
- h) Wahl der Revisionsstelle*
- i) Entscheid über Beschwerden gegen die Verweigerung der Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds*
- j) Entscheid über Statutenänderungen*
- k) Entscheid über Fusion und Auflösung des Vereins*
- l) Entscheid über Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.*

#### **Art. 9 Einberufung und Anträge der Mitglieder**

*1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie eine vorläufige Traktandenliste werden spätestens drei Monate im Voraus bekannt gegeben.*

*2 Bis sechs Wochen vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen. Dieser hat das Geschäft auf die ordentliche Traktandenliste zu setzen.*

*3 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste.*

*4 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt auf Beschluss des Vorstandes, auf Begehren der Revisionsstelle beim Vorstand oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies zur Behandlung bestimmter Geschäfte wünscht. Die Versammlung findet innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung statt. Datum und Traktanden werden spätestens drei Wochen im Voraus bekannt gegeben.*

5 Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten, gegebenenfalls von einem anderen Mitglied geleitet. Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls.

## **Art. 10 Abstimmungen und Wahlen**

1 Die Mitgliederversammlung ist beschluss- und wahlfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

2 Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Das Stimm- und Wahlrecht wird nach dem Paritätsprinzip wie folgt geregelt:  
Jede Fraktion verfügt über die gleiche Anzahl Stimmen wie diejenige Fraktion, bei der die grösste Anzahl Mitglieder anwesend sind.

3 Bei Abstimmungen und Wahlen kann die Gesamtstimmenzahl der Fraktionen auf verschiedene Personen aufgeteilt werden, die befugt sind, die jeweiligen Fraktionen an der Mitgliederversammlung zu vertreten.

4 Auf Begehren der Hälfte der anwesenden Mitglieder erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim.

5 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung maximal zweimal wiederholt. Bei Stimmgleichheit im dritten Durchgang entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

6 Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden:  
a) Entscheid über Statutenänderungen  
b) Entscheid über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens  
c) Entscheid über die Fusion mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person.

7 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

8 Bei Abstimmungen und Wahlen werden weder Enthaltungen noch leere Zettel für die Berechnung der Mehrheiten berücksichtigt.

## **B. Vorstand**

### **Art. 11 Zusammensetzung**

1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er besteht aus 12 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Personen, welche durch die IG AGS vorgeschlagen werden
- drei Personen, welche durch die BVS vorgeschlagen werden
- drei Personen, welche durch die SODK vorgeschlagen werden
- drei Personen, welche durch die KOdAS vorgeschlagen werden.

2 Bei der Zusammensetzung des Vorstandes wird die angemessene Vertretung der Geschlechter und der verschiedenen Landesteile berücksichtigt.

3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ad personam gewählt.

4 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Insbesondere wählt er aus seinen Mitgliedern eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

5 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand regelt seine Organisation im Rahmen einer Geschäftsordnung.

6 Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedürfnis Sachverständige zu den Sitzungen beizuziehen. Diese haben beratende Stimme.

## **Art. 12 Aufgaben**

1 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

3 Der Vorstand nimmt namentlich die folgenden Aufgaben wahr:

- a) den Vollzug der Statuten, der Reglemente und Richtlinien
- b) die Erarbeitung und Überprüfung der Strategieziele
- c) die Einberufung ordentlicher und ausserordentlicher Mitgliederversammlungen
- d) die jährliche schriftliche Berichterstattung über die Vereinstätigkeit, die Rechnungsablage über die Vereinsrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- e) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f) die Genehmigung des Budgets
- g) die Beaufsichtigung der Geschäftsstelle.

4 Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an einen Geschäftsausschuss, die Geschäftsstelle oder an Dritte übertragen. Wenn der Vorstand einen Geschäftsausschuss bildet, muss er aus je einer Person der vier Fraktionen IG AGS, BVS, SODK und KODAS bestehen.

5 Die Delegation von Führungs- und Vertretungsaufgaben sowie die Zeichnungsbechtigung werden in einem Reglement geregelt.

## **Art. 13 Organisation und Beschlussfassung**

1 Der Vorstand wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder bei Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten einberufen. Er tagt sooft die Geschäfte es erfordern, mindestens aber vier Mal pro Jahr oder auf Antrag von fünf Vorstandsmitgliedern.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident oder bei Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Stichtscheid.

3 Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens fünf Vorstandsmitglieder die mündliche Beratung verlangen. Für die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Antrag fristgerecht zustimmen. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg

kommt auch zum Tragen, wenn der Vorstand infolge Abwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder nicht beschlussfähig ist.

#### **Art. 14 Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Mitglieder des Vorstands kollektiv zu zweien. Die Zeichnungsberechtigung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

### **C. Geschäftsstelle**

#### **Art. 15 Geschäftsstelle**

Der Verein betreibt unter der Aufsicht des Vorstandes eine Geschäftsstelle. Die/der Geschäftsleiter/in leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Ihr/ihm obliegt die operative Geschäftsführung für die Tätigkeit des Vereins.

### **D. Revisionsstelle**

#### **Art. 16 Unabhängige Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsperiode von drei Jahren eine unabhängige Revisionsstelle. Die Wiederwahl ist möglich. Der Revisionsstelle obliegt die jährliche Kontrolle der Buchhaltung, Bilanz und Erfolgsrechnung. Die Prüfung erfolgt nach dem Standard der eingeschränkten Revision. Sie erstellt einen Bericht zuhanden der Vereinsorgane.

### **E. Kommissionen, Arbeitsgruppen und Fachkonferenzen**

#### **Art. 17 Kommissionen, Arbeitsgruppen und Fachkonferenzen**

1 Für die Bearbeitung von Themen und Anliegen, welche bestimmte Berufsgruppen oder Bildungsfragen betreffen, kann der Vorstand fachlich befähigte ständige Kommissionen und temporäre Arbeitsgruppen einsetzen oder Fachkonferenzen durchführen, welche ihm das geeignete Vorgehen und die zu ergreifenden Massnahmen vorschlagen.

2 Bei der Zusammensetzung der Kommissionen und Arbeitsgruppen achtet der Vorstand soweit möglich auf eine angemessene Vertretung der Fraktionen, der verschiedenen Landesteile und der Geschlechter.

### **F. Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich FONDSSOCIAL**

#### **Art. 18 Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich FONDSSOCIAL**

Der Vorstand bestimmt die notwendigen Vertretungen von SAVOIRSOCIAL für den Vorstand des Vereins Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich FONDSSOCIAL (BBF FONDSSOCIAL) entsprechend dessen Statuten. Die Vertretungen von SA-

VOIRSOCIAL im Vorstand des BBF FONDSSOCIAL müssen aus den drei Fraktionen IG AGS, BVS und SODK stammen.

## **V. Haftung, Vereinsauflösung und Fusion**

### **Art. 19**

#### **Haftung der Vereinsmitglieder**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 20**

#### **Vereinsauflösung, Liquidation und Fusion**

1 Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung.

2 Eine Auflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3 Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Organe bleiben auch während der Liquidation des Vereins in vollem Umfange in Kraft.

4 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

5 Löst sich der Verein durch die Fusion mit einem anderen Verein mit gleichartigen Zielen auf, so bestimmt die Mitgliederversammlung die näheren Modalitäten.

6 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 21**

#### **Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 1. Oktober 2008. Sie wurden von den Mitgliedern am 14.06.2016 genehmigt und treten auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Olten, 14.06.2016



Monika Weder, Präsidentin